



1. Haftung für Außenanlagen etc.

Selbstverständlich führen wir die Arbeiten mit größter Sorgfalt aus. Jedoch übernehmen wir keine Haftung für eventuelle Schäden an den im Aufstellungs- bzw. Montagebereich befindlichen Außenanlagen, Gas-/Wasser-/Elektroeinrichtungen, Rohrleitungen etc.

Bepflanzungen, Bäume, Sträucher o.ä. sind bauseits zurückzuschneiden bzw. zu entfernen oder zu schützen.

2. Freihaltung

Die benötigten Stellflächen sowie die Montage- und Transportbereiche sind bauseits freizuhalten.

3. Sperrung und Verkehrslenkung

Eventuell erforderliche Absperrungen oder Verkehrslenkungen sowie behördliche Maßnahmen bzw. Auflagen sind bauseits und für uns kostenlos durchzuführen.

4. Straßenlandnutzung / Behörden

Die Nutzung von öffentlichem Straßenland ist auftraggeberseitig zu beantragen und zu begleichen. Auf Wunsch bereiten wir den Antrag zur Unterzeichnung und Einreichung bei den Behörden vor.

Der Bauantrag für ein Wetterschutzdach ist durch den Bauherrn oder in seinem Auftrag durch einen bauvorlagen-berechtigten Bevollmächtigten zu stellen. Die statische Berechnung dafür wird von uns auftragsgemäß geliefert.

5. Nutzung von Nachbargrundstücken

Wird für den Material-Transport bzw. die Aufstellung ein Nachbargrundstück benutzt, so ist die Genehmigung dafür rechtzeitig und auftraggeberseitig einzuholen. Entsprechendes gilt für die Nutzung von Luftraum über fremden Grundstücken oder Dächern etc.

6. Transport-Erschwernisse

Falls nicht andere Umstände bekannt sind, gehen wir davon aus, daß eine unmittelbare Zufahrtmöglichkeit für den Lkw an die jeweilige Stellfläche gegeben ist. Zusätzliche Transport-Erschwernisse sind in diesem Fall in unserem Preis nicht enthalten.

7. Aufmaß

Die abzurechnenden Massen werden durch ein Aufmaß nach DIN 18451 ermittelt. Ein Wetterschutzdach wird in der Spannweite außen/außen Auflagerrüstung und in der Länge außen/außen Überdachungs-Aufsichtsfläche aufgemessen.

8. Änderungen / Umbauten

Nachträgliche Änderungen an der Gerüstkonstruktion bzw. Umbauten für andere Gewerke werden nach Anforderung kalkuliert und sind über den im Angebot beschriebenen Umfang hinaus nicht enthalten.

9. Stromanschluß

Für den Auf- und Abbau benötigen wir einen 220-V-Stromanschluß. Dieser ist bauseits und kostenlos zur Verfügung zu stellen, die Anschlußmöglichkeit ist uns vor Beginn der Arbeiten anzugeben.

10. Stellfläche

Die ausreichende Tragfähigkeit der Stellflächen ist bauseits sicherzustellen und zu erhalten sowie ggf. nachzuweisen.

11. Ankermöglichkeit

Wir haben vorausgesetzt, daß am Bauwerk geeignete und ausreichende Verankerungsmöglichkeiten vorhanden sind.

Die Standsicherheit des Bauwerks bzw. einzelner Bauteile unter Berücksichtigung der Einflüsse aus statischen und dynamischen Belastungen durch die Verankerungen ist ggf. bauseits nachzuweisen.

12. Übergabe

Die benutzungsfertige Erstellung des Gerüsts wird durch ein entsprechendes Freigabeprotokoll angezeigt, wodurch das Gerüst an den Nutzer übergeben ist.

13. Zustandserhalt

Konstruktive Veränderungen am Gerüst dürfen nur durch uns vorgenommen werden, jeder Benutzer ist für den Zustand-Erhalt mitverantwortlich. Insbesondere ist es untersagt, Verankerungen oder Absturzsicherungen zu entfernen bzw. zu verändern, zusätzliche Windangriffsflächen zu schaffen oder die Standsicherheit anderweitig zu gefährden.

Sturmschäden an unserer Gerüstbekleidung beseitigen wird kostenlos, wenn diese bauseits nicht beschädigt war und seit dem Mietbeginn nicht mehr als ein Jahr vergangen ist. Schäden und Folgeschäden durch unsachgemäßes Betreten/Begehen unseres Wetterschutzdaches sind auftraggeberseitig zu verantworten und zu begleichen.

14. Mietende

Die Berechnung der Miete endet einen Werktag nach Erhalt einer entsprechenden Nachricht vom Auftraggeber. Das Gerüst ist vollständig und besenrein für den Abbau zu übergeben.

15. Ankerlöcher

Beim Abbau verschließen wir die Ankerlöcher auf Wunsch mit farblosen Kunststoff-Kappen, jedoch ohne Übernahme von Gewährleistungen und ohne Anpassung an Farbe oder Struktur der Fassade.

16. Statik

Eine statische Berechnung ist entweder in unserer Leistungsbeschreibung bzw. einer gesonderten Position enthalten, oder bei Bedarf und Anforderung auftraggeberseitig gesondert zu vergüten.

17. Kündigung

Wir behalten uns vor, den Vertrag bei Zahlungsverzug von mehr als drei Wochen sofort zu kündigen und das Gerüst dann umgehend abzubauen.